

Ethos Stiftung - Ethos Services
Place de Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56
www.ethosfund.ch

Reglement über Interessenkonflikte und Geschenke

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Interessenkonflikte – Definitionen
2. Interessenkonflikte – Offenlegungspflicht
3. Interessenkonflikte – Verhalten bei Offenlegung
4. Geschenke – Leitprinzipien
5. Geschenke anbieten
6. Geschenke annehmen
7. Verschiedenes

Präambel

Das vorliegende Reglement findet in allen über die Benutzung der Marke «Ethos» mit der Ethos Stiftung verbundenen Einheiten Anwendung. Es sind dies die Ethos Stiftung und das Unternehmen Ethos Services. Einfachheitshalber sind im Reglement mit dem Begriff «Ethos» alle oben genannten Einheiten gemeint. Für jede von ihnen wird das Reglement vom Stiftungsrat beziehungsweise vom Verwaltungsrat der jeweiligen Einheit sowie von der Geschäftsleitung und von allen Mitarbeitenden getragen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats von Ethos, des Verwaltungsrats von Ethos Services, der Geschäftsleitung der Ethos Stiftung und der Geschäftsleitung von Ethos Services sind darauf bedacht, Interessenkonflikte zu verhindern und nicht den Eindruck zu erwecken, dass solche Interessenkonflikte bestehen könnten. Wenn sie einen Interessenkonflikt nicht vermeiden können, legen sie diesen offen (siehe Punkt 2 unten) und versichern sich, dass dieser Interessenkonflikt keine negativen Auswirkungen auf Ethos hat (siehe Punkt 3 unten).

Dr. Rudolf Rechsteiner
Präsident
Ethos Stiftungsrat

Beth Krasna
Präsidentin
Verwaltungsrat Ethos Services

Vincent Kaufmann
Direktor
Ethos Stiftung
Ethos Services

Dieses Reglement wurde am 11.9.2014 angenommen, am 7.12.2016 und am 11.12.2018 geändert von:

- Ethos Stiftungsrat
- Verwaltungsrat Ethos Services

1. Interessenkonflikte - Definitionen

- a. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats von Ethos, des Verwaltungsrats von Ethos Services, der Geschäftsleitung der Ethos Stiftung oder der Geschäftsleitung von Ethos Services bedeutende persönliche, finanzielle oder andere Interessen daran hat, welche in Konflikt mit den Interessen der Ethos Stiftung oder von Ethos Services treten könnten.
- b. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen durch:
 - i. Eine konkurrierende Geschäftstätigkeit, eine Tätigkeit als Dienstleister von Ethos oder eine nichtgewerbliche Tätigkeit z.B. im Rahmen der Ausübung einer öffentlichen, ehrenamtlichen oder politischen Funktion.
 - ii. Die Eigenschaft als Mitglied eines Organs, Mitarbeiter oder Berater eines Unternehmens, welches eine Tätigkeit ausübt, die zu Interessenkonflikten im Sinne von Punkt a) oben führen könnte.
- c. Bei den Mitgliedern des Stiftungsrats von Ethos und des Verwaltungsrats von Ethos Services, welche einen Kunden von Ethos Services vertreten, wird nicht von dem Vorliegen eines diesbezüglichen Interessenkonfliktes ausgegangen. Sie können jedoch nicht als unabhängige Mitglieder betrachtet werden.
- d. Ethos erteilt den Mitgliedern der Räte oder einem von ihnen kontrollierten Unternehmen in der Regel kein Mandat. Sollte ein Mandat dennoch ausnahmsweise erteilt werden, ist es Gegenstand eines schriftlichen Vertrages, in dem die Vergütungsart sowie der zugeteilte Höchstbetrag im Detail festgelegt werden. Das Mandat wird von den Räten auf jeder Budgetüberwachungssitzung überprüft.

2. Interessenkonflikte - Offenlegungspflicht

- a. Vorsorglich teilen alle Mitglieder des Stiftungsrats von Ethos, des Verwaltungsrats von Ethos Services, der Geschäftsleitung der Ethos Stiftung und der Geschäftsleitung von Ethos Services jährlich die Liste ihrer beruflichen, offiziellen oder ehrenamtlichen Funktionen mit und geben an, welche davon möglicherweise einen Interessenkonflikt hervorrufen könnten.
- b. Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellen alle Mitglieder des Stiftungsrats von Ethos, des Verwaltungsrats von Ethos Services, der Geschäftsleitung der Ethos Stiftung und der Geschäftsleitung von Ethos Services in schriftlicher Form entweder eine Negativklärung, dass sie sich in keinem Interessenkonflikt befinden oder eine aktualisierte Beschreibung des Zustands ihres Interessenkonflikts.
- c. Falls im Laufe des Geschäftsjahres ein neuer Interessenkonflikt auftritt, ist die betreffende Person dazu verpflichtet, diesen unverzüglich offenzulegen. Die Offenlegungen müssen in schriftlicher Form zuhänden des Präsidenten erfolgen. Ist der Präsident betroffen, erfolgt die Offenlegung gegenüber dem Vizepräsidenten.

3. Interessenkonflikte - Verhalten bei Offenlegung

- a. Bei Offenlegung eines Interessenkonflikts informiert der Präsident (oder gegebenenfalls der Vizepräsident) unverzüglich die anderen Mitglieder des Rats und, falls es sich um einen wichtigen Interessenkonflikt handelt, legt er dem Rat den Fall entsprechend den Bestimmungen des Organisationsreglements vor.
- b. Die einem Interessenkonflikt ausgesetzte Person muss unverzüglich in den Ausstand treten. Sie erhält keine mit dem Interessenkonflikt in Zusammenhang stehenden

Unterlagen, nimmt nicht an den Beratungen teil und bei Entscheidungen zählt ihre Stimme als Enthaltung. Sie ist jedoch dazu berechtigt, ihren Standpunkt darzulegen, so wie der Präsident seinerseits dazu befugt ist, die Person dazu anzuweisen.

- c. In einer solchen Situation werden die Beschlüsse auf Anfrage eines der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung gefasst.
- d. Der Rat entscheidet über die infolge des Interessenkonflikts eines seiner Mitglieder zu treffenden Massnahmen gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements.

4. Geschenke – Leitprinzipien

- a. Geschenke in Form von Geld oder geldwerten Vorteilen sind untersagt.
- b. Geschenke, welche die Objektivität und Unparteilichkeit von Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnten, sind untersagt. Im Zweifelsfall sind die Geschenke der Geschäftsleitung offenzulegen.

5. Geschenke anbieten

- a. Als ein von Ethos angebotenes Geschenk gilt jegliche Schenkung an Dritte oder an deren Angehörige.
- b. Das Anbieten von Geschenken ist untersagt, ausgenommen:
 - i. Die im Bereich Marketing üblichen Geschenke, welche jedoch auf einen Wert von CHF 100.- pro Kunde und Kalenderjahr begrenzt sind.
 - ii. Im Rahmen von Marketing-Beziehungen offerierte Mahlzeiten, welche jedoch auf einen Wert von CHF 200.- pro Fall und CHF 500.- pro Kalenderjahr für einen Kunden begrenzt sind.
 - iii. Einladungen zu von Ethos organisierten Veranstaltungen, zu denen mehrere Kunden oder Dritte eingeladen sind, sofern die Reisekosten der Gäste nicht miteinbegriffen sind.

6. Geschenke annehmen

- a. Als angenommenes Geschenk gilt jegliche an Ethos, an eine Person in ihrer Funktion als Mitglied eines der Organe von Ethos oder an eine(n) der Mitarbeitenden von Ethos getätigte Schenkung.
- b. Die von Ethos oder einem/einer ihrer Mitarbeitenden erhaltenen Geschenke oder Einladungen sind in folgenden Fällen abzulehnen:
 - i. Ihr Wert für das gesamte Kalenderjahr übersteigt CHF 200.-
 - ii. Im Rahmen einer Verhandlung oder Vertragsverlängerung mit Ethos erhaltene Geschenke oder Einladungen, mit Ausnahme der im Rahmen der Verhandlungen eingenommenen Mahlzeiten.

7. Verschiedenes

- a. Den Mitgliedern des Stiftungsrats von Ethos, des Verwaltungsrats von Ethos Services, der Geschäftsleitung der Ethos Stiftung und der Geschäftsleitung von Ethos Services ist es untersagt, die öffentlich nicht bekannten Informationen, zu denen sie in Ausübung ihrer Funktion Zugang haben, zu ihrem persönlichen Vorteil und/oder zum Nachteil der Ethos Stiftung oder von Ethos Services zu nutzen.
- b. Die Einhaltung dieses Reglements kann jederzeit durch einen internen oder externen Revisor kontrolliert werden.